

Vertrag über die Teilnahme am kommunalen Energieeffizienznetzwerk

zwischen dem

**Institut für Systemische Energieberatung GmbH
an der Hochschule Landshut
Am Lurzenhof 1**

84036 Landshut

nachfolgend „Institut für Systemische Energieberatung / ISE“ genannt

vertreten durch **Frau Prof. Dr. Petra Denk**

und

Gemeinde Gauting

Bahnhofstr. 7

82131 Gauting

nachfolgend „Kommune“ genannt

vertreten durch **Frau Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger**

wird zur **Teilnahme der Kommune** am **kommunalen Energieeffizienznetzwerk**, in der Zeit vom **02.02.2017 bis 01.02. 2020**, folgendes vereinbart:

Leistungen des Instituts für Systemische Energieberatung:

1. Das Institut für Systemische Energieberatung (ISE) führt **als Netzwerkträger** ein kommunales Energieeffizienznetzwerk zusammen mit neun Kommunen durch. Die zu erbringenden Leistungen des Netzwerkträgers sind in **Anlage 1** beschrieben.

Ziel des Vorhabens ist es, durch den Zusammenschluss der Kommunen zu einem Netzwerk Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz zu identifizieren und umzusetzen. Dies erfolgt insbesondere durch **moderierte Netzwerktreffen und energietechnische Beratung** sowie durch den Austausch untereinander. Dementsprechend sollen im Rahmen der dreijährigen Netzwerkphase geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs identifiziert und einzelne Schwerpunktprojekte detailliert analysiert und deren Umsetzung begleitet werden. Dadurch soll zum einen eine Reduktion der Energiekosten und der CO₂-Emissionen in den beteiligten Kommunen und zum anderen die Umsetzung der selbst im Rahmen des Netzwerks definierten Ziele erreicht werden.

2. Vom Institut für Systemische Energieberatung werden sowohl **der Moderator** als auch **der energietechnische Berater** gestellt. Die von Moderator und energietechnischem Berater im Rahmen des Netzwerks zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 2** und **Anlage 3** beschrieben. Die dargestellten Leistungen erfüllen die im Zuwendungsbescheid „Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 16.12.2015“ aufgeführten Anforderungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 30.11.2016.
3. Das ISE wird nur solche Daten erheben, die für die Auftrags Erfüllung notwendig sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten und die erhaltenen Unterlagen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die erhobenen kommunenspezifischen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Netzwerkarbeit verwendet. Zum Zwecke der Evaluation dürfen die Daten zudem an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergegeben werden.

Leistungen der teilnehmenden Kommune:

1. Die Kommune arbeitet aktiv im Netzwerk mit und steuert insbesondere Erfahrungsberichte über umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit bei.
2. Die Kommune benennt einen Ansprechpartner (Energieverantwortlicher) der zum einen an den regelmäßigen Netzwerktreffen teilnimmt und zum anderen auch als Ansprechpartner für den energietechnischen Berater fungiert und den Informationsfluss zwischen Kommune und energietechnischem Berater gewährleistet. Von der Kommune wird zudem ein Stellvertreter benannt.
3. Der Energieverantwortliche stellt die im Laufe der Netzwerkarbeit notwendigen Daten (z.B. Energieverbrauchsdaten, allgemeine Daten und Informationen zu den Liegenschaften, etc.) und Unterlagen (z.B. Energiekonzepte, Machbarkeitsstudien) zur Verfügung, sofern dies datenschutzrechtlich möglich ist. Die Koordination und Durchführung der Vor-Ort-Begehung(en) erfolgt in Abstimmung mit dem Energieverantwortlichen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen, über die sie im Rahmen des Energieeffizienznetzwerkes Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen der anderen beteiligten Kommunen.
5. Die Daten, die von den teilnehmenden Kommunen für die Arbeit des Netzwerkes zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind ausschließlich für die Arbeit dieses Netzwerkes bestimmt. Sie werden nur anonymisiert und aggregiert nach Absprache unter den Teilnehmern des Netzwerkes durch den Netzwerkträger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wobei jeder Kommune bezüglich seiner Daten ein Widerspruchsrecht zusteht. Dies gilt auch für Vorträge, Presseerklärungen oder Zwischen- und Abschlussberichte. Dessen ungeachtet kann der Name der Kommune in allgemeinen Veröffentlichungen über das Projekt genannt werden.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben sich alle am Netzwerk beteiligten Institutionen und Personen der Geheimhaltungspflicht unterworfen. Die Kommune wird die Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten ebenfalls wahren.

Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten hat der Verursacher dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Vergütung

Das ISE erhält von der Kommune für die Arbeiten des Netzwerkträgers, des Moderators sowie des energietechnischen Beraters eine Vergütung in Höhe von:

- a. Jahr 1: 10.781 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %
- b. Jahr 2: 10.682 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %
- c. Jahr 3: 10.729 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Dem Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsprechend sind die dargestellten Netto-Kosten im Jahr 1 zu 70 % und im Jahr 2 und Jahr 3 zu 50 % förderfähig. Die Zuwendungen werden den Kommunen vom Netzwerkträger nach Erhalt entsprechend weitergeleitet.

Allgemeines

1. Zahlungsmodalität

Teilzahlungen erfolgen halbjährlich.

Die Kommune erhält jeweils eine gesonderte Rechnung.

2. Die Vergütung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung wird innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
3. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sofern vertraglich geschuldete Leistungen eines Vertragspartners infolge von Mängeln berechtigterweise nicht abgenommen werden, hat dieser das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung.
4. Die Vertragspartner haften gegenseitig für Leistungen aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
5. Mit Vertragsunterzeichnung läuft dieser Vertrag befristet über drei Jahre ab dem ersten Netzwerktreffen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Der Gerichtsstand ist München.

Landshut, den

Gauting, den

(Institut für Systemische Energieberatung)

(Gemeinde Gauting)

Anlage 1

Leistungsbeschreibung Netzwerkträger

- Der Netzwerkträger ist für die allgemeine Projektsteuerung (z.B. Erstellung Projektplan) verantwortlich und Vertragspartner der einzelnen Kommunen.
- Dementsprechend ist es Aufgabe des Netzwerkträgers die Erbringung der vereinbarten Leistungen sowohl des energietechnischen Beraters als auch des Moderators zu überprüfen. Ggf. ist es somit auch die Aufgabe des Netzwerkträgers auftretende Konflikte im Rahmen der Netzwerkarbeit (z.B. Unterstützung des energietechnischen Beraters wenn die erforderliche Datenbasis zur Erbringung der Leistung nicht zur Verfügung gestellt wird) zu klären und den reibungslosen Ablauf und die Einhaltung vertraglich vereinbarten Leistungen zu gewährleisten.
- Zudem ist der Netzwerkträger für die allgemeine Projektkoordination also die Kommunikation mit dem Fördergeber, die Antragsstellung und die Bereitstellung der notwendigen Verwendungsnachweise zur Auszahlung der Fördermittel zuständig. Auch die Abrechnung der erbrachten Leistungen sowie die Weitergabe der Fördermittel an die Kommunen ist Aufgabe des Netzwerkträgers.
- Daneben bereitet der Netzwerkträger ggf. in Zusammenarbeit mit dem Moderator und dem energietechnischen Berater die Auftakt- und Abschlussveranstaltung vor und begleitet deren Durchführung.
- Er organisiert und koordiniert die vier pro Jahr stattfindenden Netzwerktreffen. Die Netzwerktreffen finden dabei entweder an der Hochschule Landshut oder bei einer der teilnehmenden Kommunen statt.
- Im Rahmen der allgemeinen Projektsteuerung wird auch die gesamte Öffentlichkeitsarbeit während der Netzwerklaufzeit durch den Netzwerkträger gesteuert und durchgeführt. Hierzu zählen Pressemitteilungen, Fachartikel und andere öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten des Netzwerks (z. B. Pressekonferenzen, öffentliche Betriebsbesichtigungen hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen, Informationsbroschüren und Flyer), soweit dies im Rahmen der Netzwerkarbeit vereinbart wurde.

Anlage 2

Leistungsbeschreibung Moderator

- Der Moderator unterstützt ggf. den Netzwerkträger bei der Organisation und Durchführung der öffentlichen Auftakt- und Abschlussveranstaltung.
- Auch bei der Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit wird der Netzwerkträger bei Bedarf durch den Moderator unterstützt.
- In Zusammenarbeit mit dem energietechnischen Berater werden sowohl die unverbindlichen Ziele der einzelnen Kommunen als auch die Gesamtziele des Netzwerks über die Netzwerklaufzeit hinweg erarbeitet und mit den Netzwerkteilnehmern festgelegt. Diese werden bei einem der Netzwerktreffen diskutiert und definiert.
- Die jährlichen Monitoringergebnisse der einzelnen Kommunen werden vom Moderator mit dem energietechnischen Berater analysiert und diskutiert und das Gesamtergebnis des Netzwerks ermittelt. Die Ergebnisse werden in einem Netzwerktreffen durch den Moderator präsentiert und mit den Netzwerkteilnehmern diskutiert. Erfolge und Herausforderungen zur Erreichung der definierten Ziele werden dargestellt und das weitere Vorgehen im Netzwerk und bei den einzelnen Teilnehmern definiert. Im Rahmen dieses jährlichen Monitorings soll auch das Feedback der Kommunen zur Netzwerkarbeit aufgenommen und in der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.
- Der Moderator analysiert und vergleicht verschiedene Energiemanagementsysteme und stellt die Ergebnisse in einem Netzwerktreffen vor. In Zusammenarbeit mit dem energietechnischen Berater (Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunen an das System) erfolgt sowohl die Auswahl der geeigneten Systeme zur Gewährleistung eines jährlichen Controllings der Energieverbräuche in den einzelnen Kommunen als auch die Schaffung der hierfür notwendigen Strukturen in den Kommunen.
- Der Moderator übernimmt im Rahmen der Netzwerktreffen (12 Netzwerktreffen innerhalb der dreijährigen Laufzeit) folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Netzwerktreffen (Definition Fachthemen, Definition Ort, etc.)
 - Erarbeitung der Architektur der Netzwerktreffen (z.B. Ort, Dauer, Start- und Endzeitpunkt, Struktur der Tagesordnung) in Zusammenarbeit mit dem Netzwerkträger
 - Abstimmung der Agenda der Netzwerktreffen mit den Netzwerkteilnehmern
 - Organisation und inhaltliche Gestaltung (in Abstimmung mit dem energietechnischen Berater zur Sicherstellung der Beantwortung der Fragestellungen der Kommunen) des Expertenvortrags
 - Leitung und Moderation der Netzwerktreffen

- Nachbereitung (Ergebnisprotokoll) der Netzwerktreffen innerhalb von zwei Wochen. Dem Protokoll werden als Anlage auch wichtige Unterlagen beizufügen wie z. B. die Expertenvorträge und Dokumente.
- Sammlung von aktuellen Themen (neue Fördermittel, neue Technologien oder gesetzliche Entwicklungen), die ggf. auch Inhalt der Netzwerktreffen werden

Anlage 2

Leistungsbeschreibung energietechnischer Berater

- Der energietechnische Berater unterstützt bei der Organisation und Durchführung der Netzwerktreffen. Er nimmt an den Netzwerktreffen teil.
- Der energietechnische Berater führt die Energieberatung bei den einzelnen Netzwerkteilnehmern durch und begleitet die Netzwerkarbeit fachlich. Die Energieberatung bei den Kommunen entspricht den Anforderungen aus der DIN 16247-1 sowie den Festlegungen des Zuwendungsbescheids des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- Der energietechnische Berater ist fachlich für die Erreichung der definierten Ziele zuständig und hält die Entwicklung durch die Erstellung jährlicher Monitoringberichte nach.
- Maßnahmen und konkrete Schwerpunktsprojekte definiert der energietechnische Berater auf Basis der in einem ersten Schritt aufzunehmenden Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sowie einem auf dieser Grundlage durchgeführten Benchmarking der kommunalen Liegenschaften im Netzwerk. Daneben werden vorhandene Energiekonzepte und Machbarkeitsstudie berücksichtigt und die Ideen der Kommune sowie den technischen Mitarbeitern in einem Vor-Ort-Termin aufgenommen. Auf dieser Grundlage wird durch den energietechnischen Berater eine Übersicht zu möglichen Maßnahmen in der jeweiligen Kommune erarbeitet. Diese wird mit der Kommune abgestimmt und weiter detailliert sowie die jeweiligen Schwerpunktsprojekte definiert. Erfahrungen und Ideen aus den anderen Kommunen werden in diesem Schritt in Abstimmung mit den anderen Kommunen einfließen.
- Schwerpunkt der Arbeit des energietechnischen Beraters ist es auf Basis der Ist-Analyse, des jährlichen Monitorings sowie der Vor-Ort-Besichtigung und der ausgearbeiteten Maßnahmenübersicht eine kontinuierliche Umsetzung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es auch Aufgabe des energietechnischen Beraters einzelne konkrete Schwerpunktsprojekte detailliert wirtschaftlich und ökologisch zu bewerten und deren Umsetzung zu begleiten.
- Bei der Betrachtung der ausgewählten Projekte geht der energietechnische Berater folgendermaßen vor:
 - Abstimmung der Rahmenbedingungen und Anforderung sowie notwendiger Daten und Informationen zusammen mit der Kommune
 - Technische Ausarbeitung des Vorhabens
 - Ökonomische Bewertung des Vorhabens unter Berücksichtigung vorhandener Fördermittel
 - Durchführung von Sensitivitätsanalysen

- Ermittlung der Energieeinsparpotenziale der Maßnahme (Ökologische Betrachtung: Einsparung CO₂-Emissionen sowie Primärenergie pro Jahr)